



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 14

Bayreuth, 6. Juli 2017

Verfahren Funkendorf, Gemeinde Prebitz, Landkreis Bayreuth; Veröffentlichung und Bekanntmachung der Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen der Landkreise Bayreuth und Neustadt a. d. Waldnaab

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken in Bamberg hat mit Schreiben vom 22.5.2017, Az.: B1-A 7566-0, um Veröffentlichung der nachstehenden Entscheidung gebeten:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61 und 63 Abs. 1 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Funkendorf mit Wirkung vom 1.7.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein:

1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Prebitz	0,1600	Vorbach
Prebitz	1,2680	Schlammersdorf
Vorbach	0,0816	Prebitz
Schlammersdorf	1,3464	Prebitz

Hiernach ergibt sich:

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Prebitz	0,0000	0,0000
Vorbach	0,0784	0,0000
Schlammersdorf	0,0000	0,0784

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Bayreuth	0,0000	0,0000
Neustadt a. d. Waldnaab	0,0000	0,0000

für das Gebiet des Bezirks	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Oberfranken	0,0000	0,0000
Oberpfalz	0,0000	0,0000

Die umgliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzenänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzenänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayreuth verwahrt werden.

- Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Bayreuth und Neustadt a. d. Waldnaab und der Bezirke Oberfranken und Oberpfalz.
- Mit Wirkung vom 1.7.2017 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. Oberpfalz, der Landgerichtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. Oberpfalz sowie der Finanzamtsbezirke Bayreuth und Weiden i. d. Oberpfalz.

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Therme Obernsees

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in ihrer Sitzung am 9.5.2017 den Jahresabschluss 2015 gem. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) und § 25 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EBV) festgestellt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat beschlossen, den festgestellten Jahresgewinn auf die neue Jahresrechnung vorzutragen.

Der Feststellung des Jahresabschlusses ging die Abschlussprüfung gem. Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 107 Abs. 2 und 3 GO und § 25 Abs. 2 EBV voraus. Mit der Durchführung der Abschlussprüfung war der Bayer. Kommunale Prüfungsverband, München, beauftragt. Er hat zum Jahresabschluss 2015 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Therme Obernsees für das Wirtschaftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und

Inhalt:

Verfahren Funkendorf, Gemeinde Prebitz, Landkreis Bayreuth;
Veröffentlichung und Bekanntmachung der Änderung von Gemeinde- und Landkreisgrenzen der Landkreise Bayreuth und Neustadt a. d. Waldnaab
Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Therme Obernsees
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2017
Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung des Verbandsvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die wirtschaftlichen Verhältnisse sind durch nachhaltige Betriebsfehlbeträge geprägt. Die Liquidität wird durch Verbandsumlagen sichergestellt."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wird hiermit gem. § 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2015 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an 7 Tagen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Therme Obersees im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, Zi.-Nr. 159, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 26. Juni 2017
Zweckverband Therme Obersees
Hübner
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Creußener Gruppe
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der §§ 10, 16 - 19 der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 860.190,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 838.270,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 388.390,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 324.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

1. **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 143.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Creußen, 16. Mai 2017
**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Creußener Gruppe**
Martin Dannhäuser
Verbandsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstraße 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

Das Landratsamt Bayreuth - Untere Jagdbehörde - hat nach § 24 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl S. 240), zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden Wildschadensschätzer in ausreichender Zahl zu bestellen.

Zur Information werden nachfolgend die für den Bereich des Landkreises Bayreuth bestellten Schätzer für Wild- und Jagdschäden an Forstpflanzen nach dem derzeitigen, aktualisierten Stand bekannt gegeben:

- Diplom-Forstwirt Jochen Dinter, Birkenstr. 4 a (Altenplos), 95500 Heinersreuth, Telefon 09203/6292
- Diplom-Forstwirt Hubert Helm, Wolfskehle 35, 95326 Kulmbach, Telefon 09221/391-2724 oder 0176/56908979
- Diplom-Forstwirt Manfred Herter, Schafhofer Str. 5, 96482 Ahorn-Wohlbach, Telefon 09565/530

Bayreuth, 7. Juni 2017
Landratsamt
Hübner
Landrat